Elmshorn

Protokoll
„Runder Tisch – umA“

25.09.2020, Wendepunkt e.V.

Protokoll: Lutz Schütte

Begrüßung

Die Teilnehmer wurden durch Herrn Schütte begrüßt.
Die eingeladene Fachanwältin für Asyl- und Ausländerrecht war leider kurzfristig krankheitsbedingt verhindert.

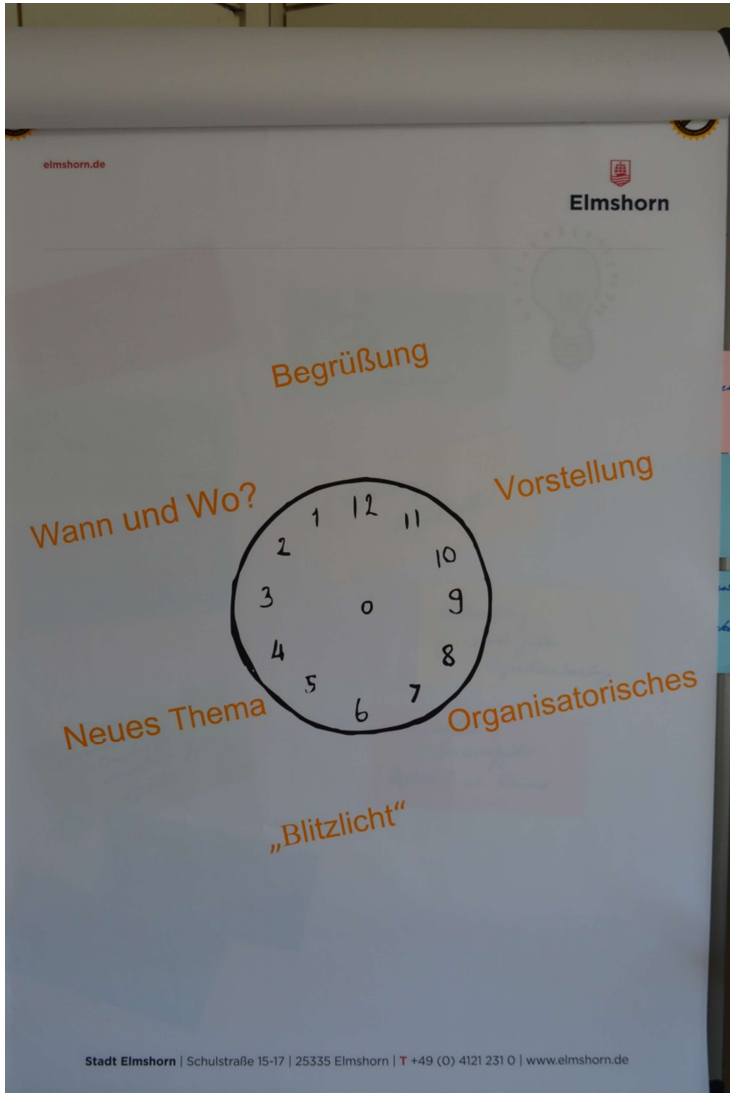

Vorstellung

Die Anwesenden stellten sich kurz vor.

Allgemeines

Zum Protokoll vom 21.08.2020 gab es keine Korrekturen oder Anmerkungen.

Herr Schütte wies auf die Ergebnisse der SINUS-Jugendstudie 2020 – Wie ticken Jugendliche? hin: https://www.sinus-institut.de/veroeffentlichungen/meldungen/detail/news/jetzt-erhaeltlich-sinus-jugendstudie-2020/news-a/show/news-c/NewsItem/.
Danach ist die junge Generation ernster und besorgter geworden. Sie ist engagierter, beklagt aber auch die mangelnden Teilhabemöglichkeiten in den verkrusteten politischen Entscheidungsstrukturen. Das persönliche Leitmotiv orientiert sich einer bürgerlichen Normalbiographie.

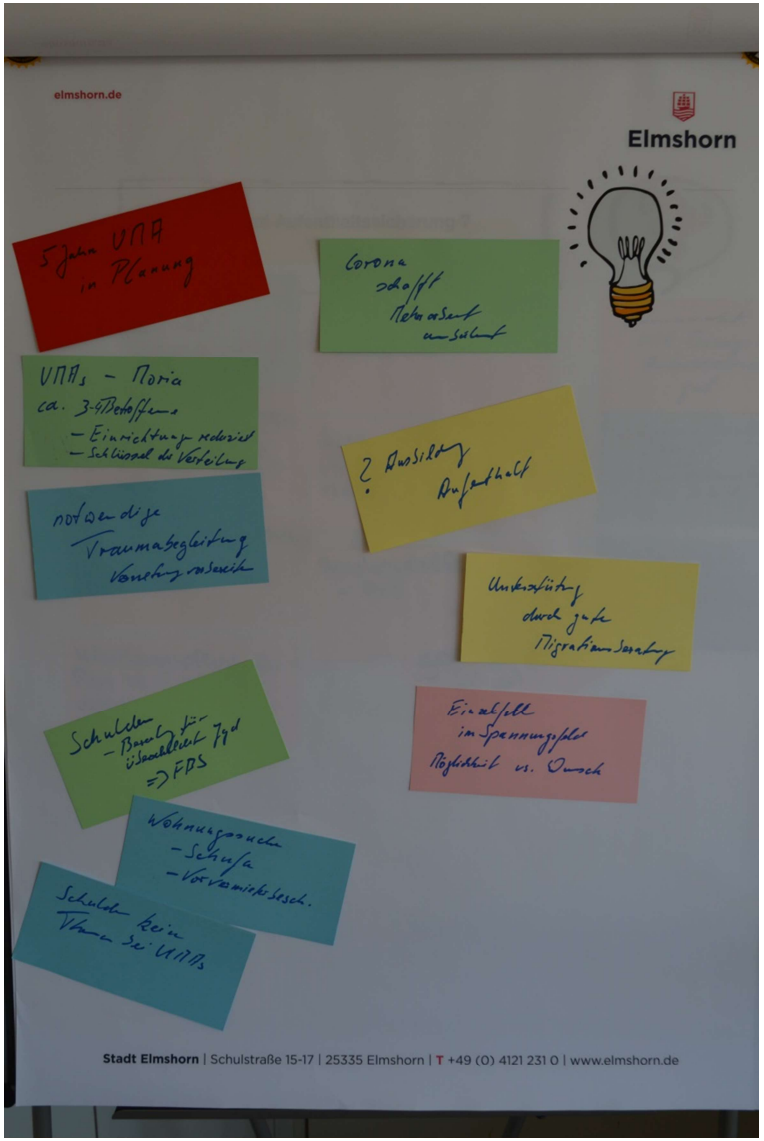

Blitzlicht

Die Idee zu einer kreisweiten Veranstaltung zum Thema 5 Jahre Jugendhilfe mit unbegleiteten jungen Flüchtlingen ist weiter in Planung beim SD. Derzeit kommen weiterhin unbegleitete junge Flüchtlinge unabhängig der Situation auf Lesbos auch im Kreis unter. So verzeichnen Einrichtungen, in welchen junge Menschen mit Fluchthintergrund seit längerem nicht versorgt wurden, Neuzugänge. Mit Hinblick auf Moria ist unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels nur mit Zugängen von 3-4 Personen für den Kreis Pinneberg zu rechnen. Konkretere Informationen gibt es z.Z. nicht. Auf die sich aus der bekannten Situation in dem Flüchtlingslager ergebende notwendige Traumabegleitung dieser jungen Menschen wurde hingewiesen.

Es wurde festgestellt, dass durch die Coronasituation gerade die ambulante Beratungsarbeit aufwendiger, z.B. durch die fehlenden Präsenzzugänge zu Behörden wird.

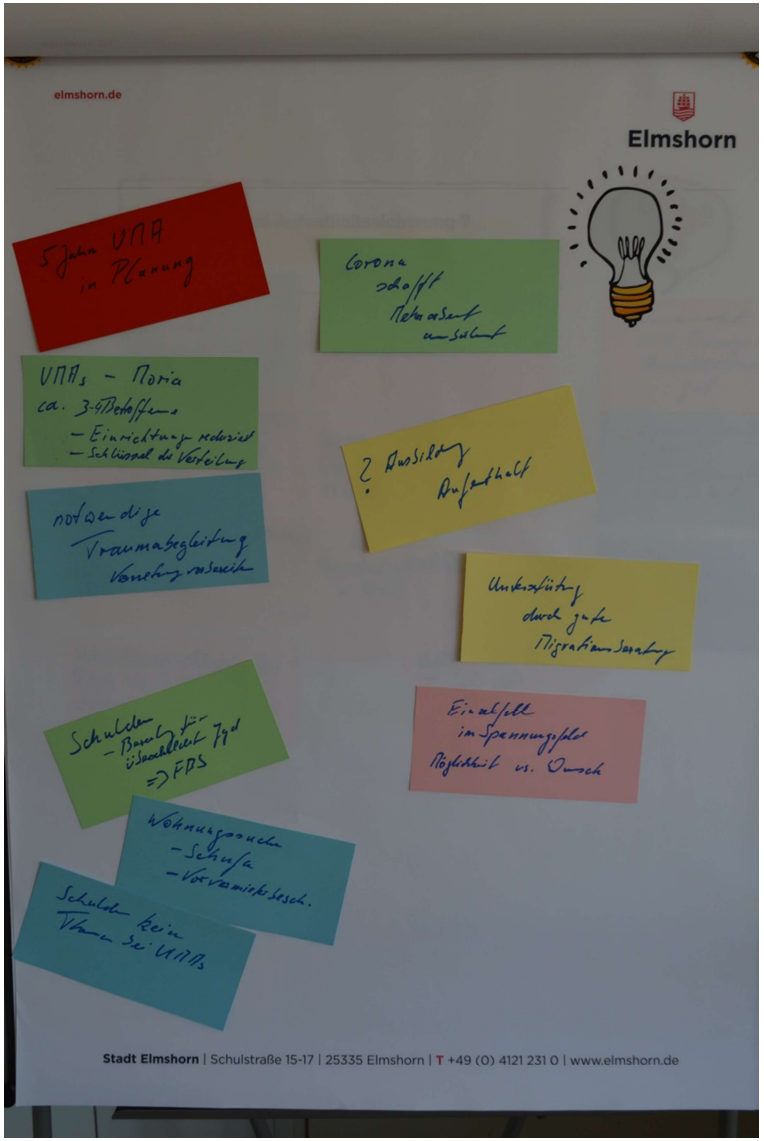

Aktuelle Themen in der Beratung und Unterstützung sind dabei die Wohnungssuche und die Bewältigung der formalen Bewerbung mit Schufa-Auskunft und Vorvermieterbescheinigung. Gerade die Beschaffung Letzterer aus der Versorgung in der Jugendhilfe gestaltet sich schwieriger.

In der ambulanten Beratung des JMDs nimmt die Unterstützung von überschuldeten jungen Menschen einen immer größer werdenden Raum ein, was in der stationären Hilfe weiterhin kein bedeutendes Thema ist. Neben der AWO Schuldner-und Insolvenzberatung wurde hierzu ein spezifisches Angebot der Familienbildungsstätte (https://www.fbs-elmshorn.de/Beratung_in_der_FBS) erwähnt.

Nicht nur in den wichtigen Lebensfragen von Ausbildung und Aufenthalt als Spannungsfeld des Einzelfalles zwischen seinen individuellen Möglichkeiten und Wünschen wurde auf die wichtige und wertvolle Unterstützungsmöglichkeiten der lokalen Migrationsberatungsstellen hingewiesen: https://www.elmshorn.de/Bildung-Soziales/Soziales/Migration-Integration/.

Elmshorn

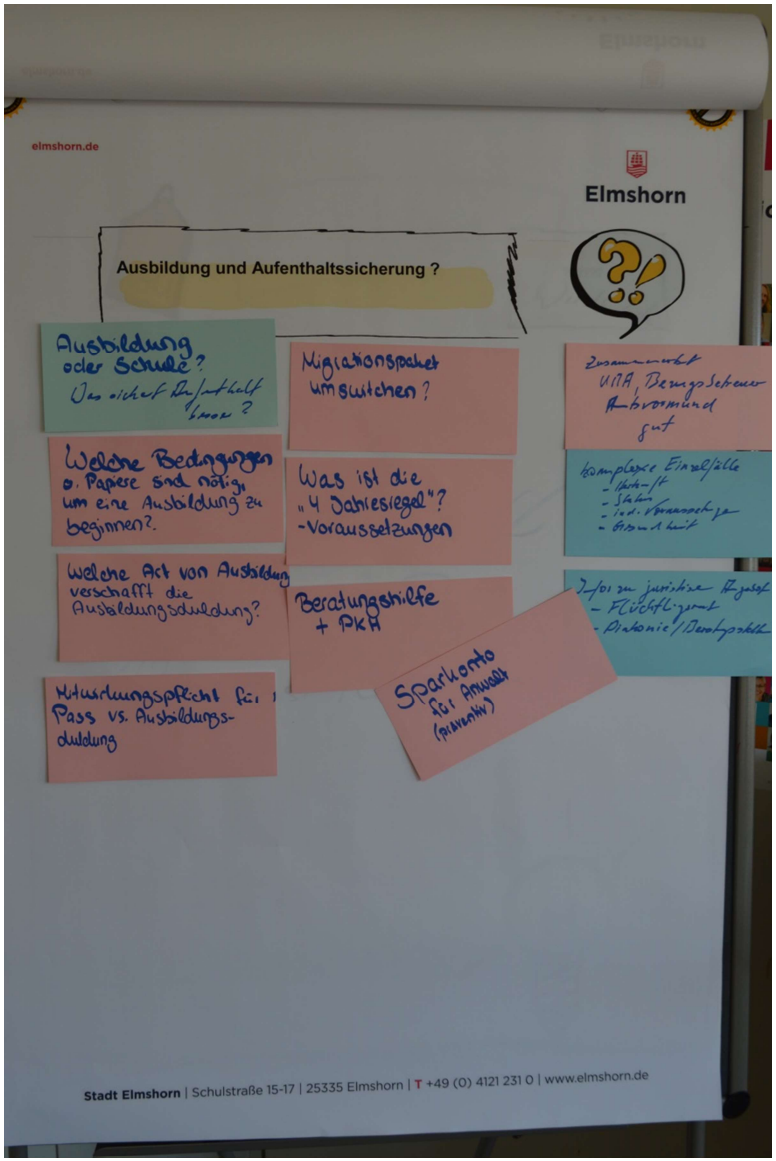

Thema: Ausbildung und Aufenthaltssicherung?

Bedingt durch den krankheitsbedingten Ausfall von Frau Thiesing-Rieck, Fachanwältin für Asyl- und Ausländerrecht wurden Fragestellungen zu dem Thema gesammelt, deren Beantwortung Frau Thiesing-Rieck mit ihrer kurzfristigen Absage angeboten hatte:

- Ausbildung oder Schule, was sichert den Aufenthalt unter welchen Voraussetzungen besser?
- Welche Bedingungen z.B. Papiere müssen für eine Ausbildungsduldung vorhanden sein?
- Welche Art von Ausbildung berechtigt zur Ausbildungsduldung?
- Bestimmt die Mitwirkung bei der Passpflicht den Anspruch auf eine Ausbildungsduldung?
- Was hat das sog. Migrationspaket für die Situation der umAs gebracht?
    - Ist ein „umswitchen" aus dem Asylverfahren in einen Aufenthalt zur betrieblichen Berufsausbildung möglich?
- Was ist die „4-Jahresregelung" nach § 25 a AufenthG?
- Fällt Rechtshilfe und das Rechtmittelverfahren gegen den abgelehnten Asylantrag unter den Anspruch auf Beratungshilfe und PKH?

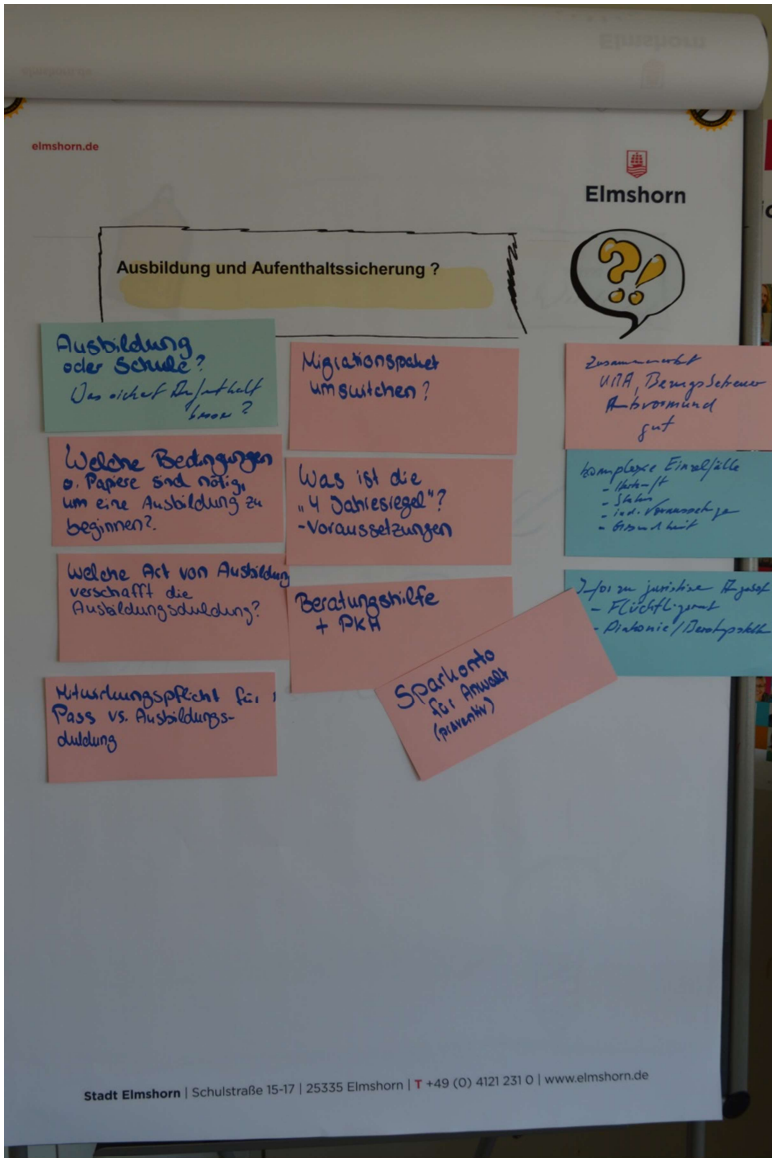

- Sollten präventiv bereits frühzeitig Rücklagen für eventuell anfallende Anwalts- und Gerichtkosten angespart werden?

Als wichtig für eine Unterstützung der betroffenen jungen Menschen wurde die gute Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, dem jeweiligen Bezugsbetreuer der Einrichtung und dem jeweiligen Amtsvormund angesehen. Dieses wurde für die Situation im Kreis positiv bemerkt.
Grundsätzlich gestalten die individuellen Voraussetzungen der Betroffenen, die Herkunft, der Status, die individuellen Bildungsvoraussetzungen und die jeweilige Gesundheit die Komplexität der Situation und der Unterstützung.

Darüber hinaus wurden Adressen für weitere Informationsangebote gesammelt:

- Migrationsberatungsstellen: https://www.elmshorn.de/Bildung-Soziales/Soziales/Migration-Integration/.
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.: https://www.frsh.de/home/

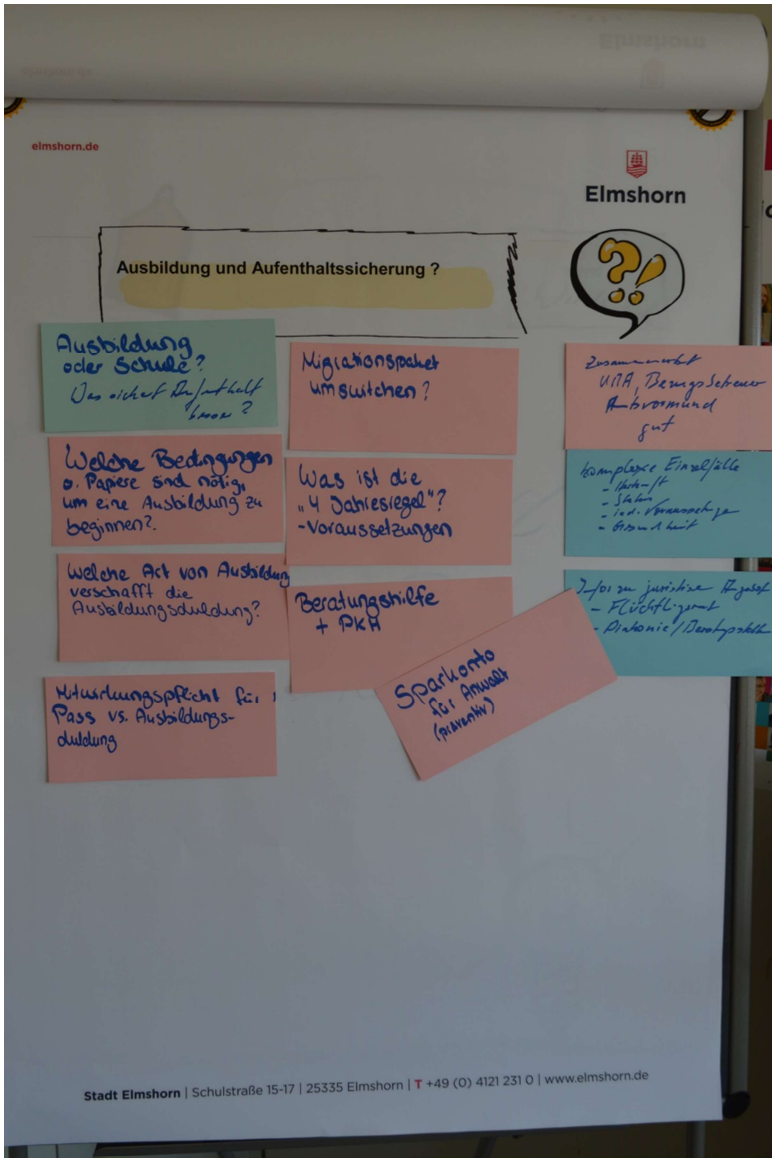

- Informationen aus dem Verteiler des Fachdienstes Jugend/Soziale Dienste, siehe hierzu im Anhang
- weitere Mailverteiler: https://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste.

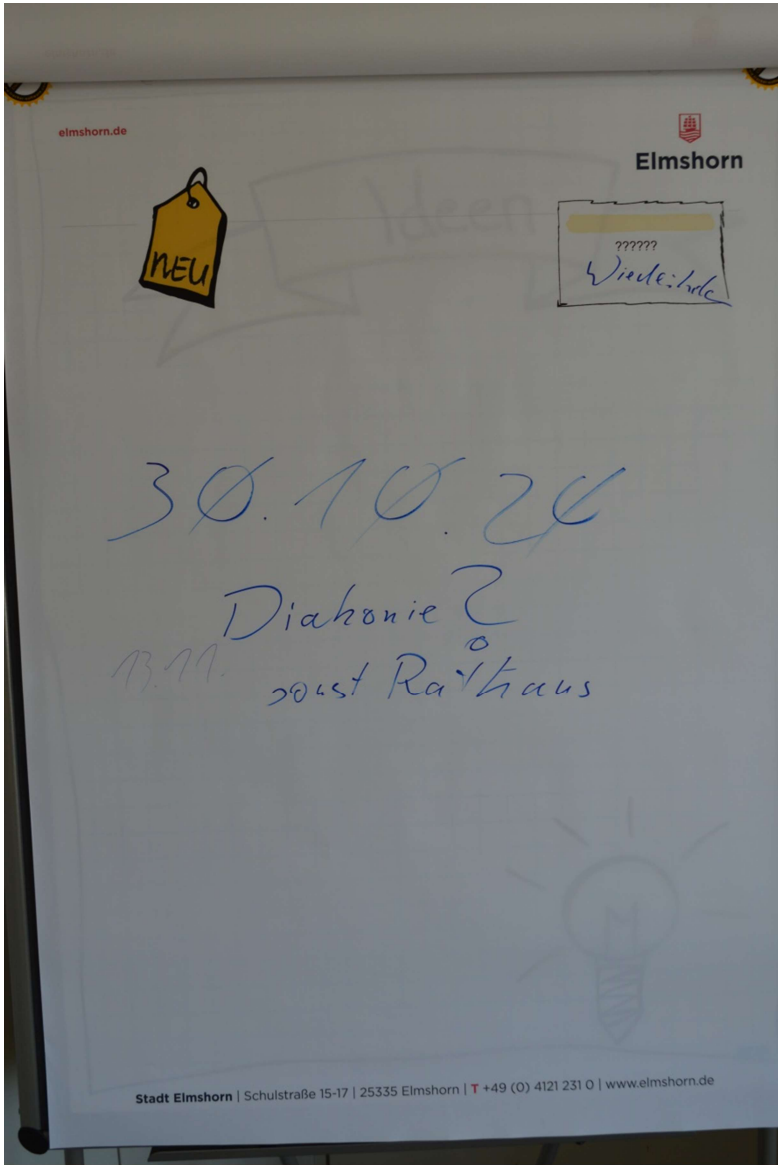

Weitere Themen

Es wurde kein neues Thema festgelegt, viel mehr sollen die Antworten von Frau Thiesing-Rieck im nächsten Treffen Thema sein.
Weiterhin soll versucht werden, sie zu dem Termin erneut einzuladen.

Elmshorn

Nächster Termin

Der nächste Termin wird am 13.11.2020 um 10:00 h im Kollegiumssaal des Rathauses der Stadt Elmshorn, Schulstr. 15 , 25335 Elmshorn stattfinden.

Elmshorn

Anhang:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
Oberbürgermeister / Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 209
292-5/2015-1627/2020-UV-48324/2020
Meine Nachricht vom: /

Anke Lorenzen
Anke.Lorenzen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3289

27. Juli 2020

Erlass zur Umsetzung der Ausbildungsduldung; § 60c AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 trat das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft, mit dem u. a. die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduldung aus dem alten § 60a AufenthG in eine eigene Norm (§ 60c AufenthG) überführt und z. T. geändert, ergänzt oder präzisiert wurden. Damit wird umso deutlicher, dass Ausbildungsduldungen als langfristig angelegte Duldungen aus persönlichen Gründen (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) – auch den Ausbildungsbetrieben gegenüber – einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen sollen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat zu diesem Gesetz am 20. Dezember 2019 Anwendungshinweise (im Folgenden AWH BMI) herausgegeben. Ergänzend zu diesen soll mit diesem Erlass die Umsetzung des § 60c AufenthG näher erläutert werden.
Der Erlass zur praktischen Umsetzung der Anspruchsduldung zu Ausbildungszwecken; § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vom 14. Februar 2017 sowie das Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2019 werden hiermit aufgehoben. Soweit die Inhalte dieser Schreiben fortgelten, werden sie in diesem Erlass erneut aufgegriffen.

Qualifizierte Berufsausbildung / Assistenz- oder Helferausbildung

Gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen für qualifizierte Berufsausbildungen im Sinne der Nr. 1a) oder für Assistenz- oder Helferausbildungen im Sinne der Nr. 1b).
Zur Klärung des Begriffes „**qualifizierte Berufsausbildung**" verweist das BMI in seinen AWH unter Ziffer 60c.1.0.1 auf § 2 Abs. 12a AufenthG. Demnach liegt eine qualifizierte

Berufsausbildung vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlich geregelten Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Näheres hierzu ist den Anwendungshinweisen des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 unter Ziffer 2.12.a zu entnehmen. Hier wird auf die zum Aufenthaltsgesetz erlassenen Verordnungen sowie das Berufsbildungsgesetz verwiesen, und die Legaldefinition aus § 2 Abs. 12a AufenthG wird wie folgt präzisiert:
„Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Damit sind auch schulische Ausbildungen an Schulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen, Fachschulen und diesen gleichgestellte Schulen erfasst.
Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen. Entscheidend ist die in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen vorgegebene Dauer der Ausbildung, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer. Unschädlich sind verkürzte Ausbildungszeiten aufgrund anrechenbarer Vorausbildungen, überdurchschnittlicher Leistungen oder aus anderen Gründen, wenn für die Ausbildung eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorgegeben ist.“

Assistenz- oder Helferausbildungen sind in den AWH BMI unter Ziffer 60c.1.0.2 erläutert. Zu den anschlussfähigen Engpassberufen finden sich Hinweise unter Ziffer 60c. 1.0.6, wobei der Hinweis auf die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit überholt ist, da diese Liste mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 entfallen ist. Allerdings wird von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit weiterhin alle sechs Monate eine sogenannte „Engpassanalyse“ erstellt, die Grundlage der bisherigen Positivliste war. In dieser Auswertung werden die Engpassberufe auf Fachkraft-, Spezialisten- und Expertenebene ausgewiesen.
In diesem Jahr wird eine überarbeitete Methodik eingeführt und die Veröffentlichung auf einen jährlichen Turnus umgestellt. Die erstmalige Veröffentlichung wird voraussichtlich im Juni/Juli 2020 erfolgen. Es wird dann drei Listen mit Engpassberufen (je eine pro Anforderungsniveau) geben. Bis dahin gilt die Analyse aus Dezember 2019. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter folgendem Link zu finden: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/arbeitsmarktberichte/fk-engpassanalyse/fk-engpassanalyse-d-0-201912-pdf.pdf. In der Analyse sind in den Abschnitten 2.3 bis 2.5 die Listen mit Engpassberufen nach Anforderungsniveau veröffentlicht, von denen in Bezug auf die Regelung von § 60c Abs. 1 Nr. 1b) AufenthG regelmäßig nur die in Abschnitt 2.3 gelisteten Berufe in Betracht kommen. Ein diesbezügliches BMI-Länderschreiben vom 05.06.2020 wurde vom MILIG am 09.06.2020 an die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden weitergeleitet.

Einen Überblick der Engpassanalyse in den einzelnen Ländern gibt folgender Link:
https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_980704/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=888662&region=&year_month=202004&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Für Ausbildungsberufe wird keine gesonderte Engpassanalyse erstellt. Für diese wird analog unterstellt, dass die Bedarfe aus der o.g. Engpassanalyse gleichermaßen für die Ausbildungsberufe gelten, weil sich hieraus der berufsfachliche Nachwuchs ergibt. Insoweit gilt dies also auch für die Erteilung von Ausbildungsduldungen.
Für einen Überblick, welche Assistenz- oder Helferausbildungen anschlussfähig zu einer weiteren Ausbildung sind, bietet sich die Nutzung der Datenbank „BERUFENET" (erweitere Suche) an. Das BERUFENET finden Sie unter folgendem Link:
https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null

Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt ein jährlich aktualisiertes Verzeichnis der **anerkannten** Ausbildungsberufe heraus, das unter https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe zu finden ist. Aus dieser Liste ist auch die jeweils zuständige Stelle bzw. Kammer ermittelbar.

Vergleichbar geregelt mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ist eine Ausbildung, wenn sie auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung erfolgt und mit einer Prüfung abschließt, die nicht notwendig eine staatliche Prüfung sein muss.

Es obliegt der Zuwanderungs- und Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine qualifizierte Berufsausbildung in dem erklärten Sinne vorliegt. Bei Zweifeln sollte die zuständige Stelle bzw. Kammer (s. BIBB-Liste) beteiligt und um Prüfung gebeten werden.

Folgende Regelung aus dem Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken vom 07. Mai 2019 gilt weiterhin:
Umschulungen, die zum Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in dem erklärten Sinne führen, gehören zum Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, auch wenn die Umschulung als solches regelmäßig kürzer als zwei Jahre dauert.

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen auch **duale Studiengänge** in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung. Näheres hierzu ist in den AWH BMI unter Ziffer 60c.1.0.5 nachzulesen.

Auch **Teilzeitausbildungen** können unter Beachtung von § 7a BBiG in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung fallen. Ob und in welcher Form eine Teilzeitausbildung möglich ist, muss die/der Auszubildende mit der Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungsschule) vereinbaren. Die Ausbildungszeit verlängert sich gem. § 7a BBiG bei einer Teilzeitberufsausbildung entsprechend der Verkürzung der täglichen/ wöchentlichen Ausbildungszeit max. bis zum 1,5-fachen der Vollzeitausbildung. Darüber hinaus ist eine Verlängerung gem. § 8 Abs. 2 BBiG auf Antrag möglich.

Eine Ausbildungsduldung für eine Teilzeitausbildung kann erteilt werden, wenn die Teilzeitausbildung arbeitsrechtlich möglich und mit der Bildungseinrichtung vertraglich vereinbart ist.

Zweitausbildungen sind unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen AWH BMI (Ziffer 60c.1.2, dritter Absatz) von § 60c AufenthG erfasst.

Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen sind keine Berufsausbildungen im Sinne des § 60c (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.1.0.7). Demzufolge besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach dieser Vorschrift.
Wie in der Vergangenheit ist es auch künftig möglich, für solche Maßnahmen eine Ermessensduldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Dies setzt wie bisher zwingend voraus, dass zum Zeitpunkt der Beantragung eine verbindliche Ausbildungsplatzzusage im EQ-Vertrag für eine zeitlich unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1a) AufenthG vorliegt.

Darüber hinaus gibt es **keine** einer Ausbildungsduldung **vorgeschaltete Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG mehr, um die Zeit bis Ausbildungsbeginn zu überbrücken**. Die Möglichkeit, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zur Überbrückung bis Ausbildungsbeginn zu erteilen, wurde nach der alten Rechtslage eingeräumt, weil damals die Anspruchsduldung erst mit Aufnahme bzw. während einer bereits aufgenommenen Berufsausbildung erteilt werden konnte. Da der Gesetzgeber nunmehr mit § 60c Abs. 3 AufenthG eine spezielle Regelung getroffen hat, die die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in der Zukunft klar regelt, ist kein Raum mehr für die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, die ausschließlich der zeitlichen Überbrückung dienen soll (zu beachten sind jedoch die Ausführungen auf S. 10 dieses Erlasses zu § 60c Abs. 3 AufenthG). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt, darf dieser zur Überbrückung genutzt werden.

Fälle offensichtlichen Missbrauchs (§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG)
Diesbezüglich sind die AWH BMI Ziffer 60c.1.2 zu beachten.
Danach ist ein offensichtlicher Missbrauch u. a. bei einem **Scheinausbildungsverhältnis** anzunehmen. Ein Indiz dafür seien **nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse**, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss. Zur Beurteilung dessen, was „nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse" bedeuten und wer bzw. wie diese festzustellen sind, finden sich Hinweise in anderen Vorschriften: Das BMI schreibt in seinen Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu § 16 a AufenthG unter Ziffer 16a.1.0: „Es gibt kein allgemeines Spracherfordernis im Berufsbildungsrecht. Zur Aufnahme einer Ausbildung werden jedoch in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A 2) erforderlich sein. Bei qualifizierten Berufsausbildungen sollen in der Regel ausreichende Sprachkenntnisse (B 1) nachgewiesen werden, sofern kein ausbildungsvorbereitender Deutschsprachkurs besucht werden soll (§ 16a Absatz 1 Satz 3) oder die Bildungseinrichtung die für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht geprüft hat (§ 16a Absatz 3 Satz 2 AufenthG)." Aufgrund dieser Hinweise scheint es gerechtfertigt,

Sprachkenntnisse unter Niveau A 1 als „nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse" im Sinne der AWH BMI Ziffer 60c.1.2 zu werten. Im Umkehrschluss kann die Vorlage eines A1-Zertifikates die Annahme nicht vorhandener deutscher Sprachkenntnisse widerlegen. Selbiges vermag die Vorlage einer entsprechenden Einschätzung eines Sprachkursanbieters oder einer Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Bildungseinrichtung, dass nach dortiger Einschätzung die vorhandenen Sprachkenntnisse als für die angestrebte Ausbildung ausreichend erachtet werden. Sollte weder ein Sprachzertifikat noch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung vorgelegt werden, sind in Anlehnung an die Anwendungshinweise zur Beschäftigungsduldung unter Ziffer 60d.1.6 die Sprachkenntnisse durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde anhand der Definition nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu beurteilen.

Zu dem letzten Absatz dieser Ziffer 60c.1.2 der AWH BMI ergehen folgende ergänzende Hinweise zu Fällen der **Schutzanerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU**:
Sollte ein Gericht im Einzelfall feststellen, dass die Ausgestaltung des internationalen Schutzes, namentlich die Lebensbedingungen in dem anderen EU-Mitgliedsstaat, gegen Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Artikel 3 EMRK verstößt, und daher eine zwangsweise durchgesetzte Aufenthaltsbeendigung für unzulässig halten, wäre § 60 Abs. 5 (ggf. auch Abs. 7) AufenthG maßgeblich. Dann soll gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese wäre dann ohnehin die bessere Option für einen Ausländer[1] als eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c, die dann nicht mehr zum Tragen käme.
Sollte eine solche gerichtliche Feststellung nicht vorliegen, gilt die Rückkehr in den schutzgewährenden EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich als zumutbar. Die Beantragung einer Ausbildungsduldung ist dann in der Regel als missbräuchlich zu bewerten. Ob dieser Missbrauch als „offensichtlich" zu betrachten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Um keine unerwünschten Anreize zur Umgehung des eigentlich vorgesehenen Visumverfahrens für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen, sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Offensichtlichkeit verneint werden.
Sofern nach den AWH BMI ein offensichtlicher Missbrauch zu bejahen ist, muss dies nicht zwangsläufig zur Versagung der Ausbildungsduldung führen, denn § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG eröffnet in diesen Fällen ein Ermessen. Bei der Ermessensausübung sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen, z. B. die Aufenthaltsdauer nachdem das BAMF ein weiteres Asylverfahren für unzulässig erklärt hat oder besondere familiäre Umstände. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Ausbildung bereits während des laufenden Asylverfahrens begonnen hat und ein Abbruch, z. B. aufgrund einer fortgeschrittenen Ausbildungsdauer, eine unbillige Härte darstellen würde. Sollte die Rücküberstellungsfrist abgelaufen sein, liegt eine Ermessensreduzierung vor; eine Versagung der Ausbildungsduldung wäre dann nicht mehr vertretbar.

---

[1] Der Begriff „Ausländer" umfasst auch Ausländerinnen. Zur besseren Lesbarkeit und in Anlehnung an den Sprachgebrauch im Aufenthaltsgesetz und in den Anwendungshinweisen des BMI wird von der zusätzlichen Nennung der weiblichen Form abgesehen.

Grundsätzlich sollte restriktiv mit der Erteilung einer Ausbildungsduldung an Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die einen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, verfahren werden.

Beschäftigungserlaubnis (§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG)
Die Beschäftigungserlaubnis ist in den AWH BMI in Ziffer 60c.0.1 und 60c.1.3. thematisiert.
Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, für die Aufnahme einer schulischen Ausbildung nur in der in Ziffer 60c.0.1 der AWH BMI aufgeführten Konstellation. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung steht den Zuwanderungs- und Ausländerbehörden kein Ermessen zu.
Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht vorliegen, ist auch § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht mehr einschlägig. Bei der Prüfung, ob außerhalb der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG die Aufnahme einer Ausbildung durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde erlaubt werden kann (s. auch AWH BMI Ziffer 60c.8), gilt bezüglich der Beschäftigungserlaubnis die allgemeine Vorschrift des § 4a Abs. 4 AufenthG.
Sollte eine bereits während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung wegen einer noch zu klärenden Identität (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) nicht nahtlos in eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG übergehen können, ist eine Überbrückungsregelung wie in dem Rundschreiben des MILIG vom 04. Mai 2020 thematisiert zu prüfen (s.u. „Klärung der Identität"). In dieser Zeit liegt eine Ermessensreduzierung auf null zugunsten des Ausländers bezüglich der Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG vor. Die Beschäftigungserlaubnis ist nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung bis zu einer Entscheidung über die Ausbildungsduldung weiterzuerteilen.
Liegen zwingende Versagungsgründe für die Ausbildungsduldung vor, kann diese gemäß § 60c AufenthG auch dann nicht erteilt werden, wenn die Berufsausbildung im Status des Asylbewerbers mit Aufenthaltsgestattung erlaubt wurde. Wie in diesen Fällen mit der Beschäftigungserlaubnis zu verfahren ist und welche Perspektiven sich dennoch ergeben könnten, ist den AWH BMI unter Ziffer 61.1.8 AsylG (S. 29) zu entnehmen.
Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist bezüglich der Beschäftigungserlaubnis die Übergangsregelung des § 104 Abs. 16 AufenthG zu beachten (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.2.1.5).

Vorduldungszeiten (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
Diesbezüglich sind die AWH BMI Ziffer 60c.2.2 zu beachten.
Das BMI führt aus, dass in Fällen, in denen die Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrages aufgenommen werden soll, der Ausländer zum Zeitpunkt der *Beantragung* der Ausbildungsduldung bereits seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung sein muss. Der Wortlaut des Gesetzestextes ist hingegen folgender: Die Ausbildungsduldung wird nicht *erteilt*, wenn im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei der

Beantragung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist. Das MILIG hält eine bloße Beantragung der Ausbildungsduldung (im Sinne eines Kundtuns der Planungen) vor Ende der Vorduldungszeit für unschädlich, solange der anvisierte Ausbildungsbeginn nach dem Ende der Vorduldungszeit liegt. Eine Entscheidung kann jedoch erst nach Ablauf der dreimonatigen Vorduldungszeit getroffen werden. Eine Antragstellung während des Vorduldungszeitraumes schließt die Ergreifung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden nicht aus.

Klärung der Identität (§ 60c Abs. 2 Satz 3 AufenthG)
Bezüglich der **Anforderungen an die Identitätsklärung** ist insbesondere die Ziffer 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI zu beachten. Danach wird die Identität am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Im Übrigen kann die Identität auch durch andere geeignete Dokumente nachgewiesen werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder können nicht beschafft werden, können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass-oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität. Die in den Anwendungshinweisen unter Ziffer 60c.2.3.2 aufgezeigten Bewertungsspielräume bezüglich der Glaubhaftmachung der Identität sind zu nutzen.
Wird die Identität anders als durch die Vorlage eines Passes nachgewiesen und wird eine Ausbildungsduldung erteilt, ist der Ausländer in dem Erteilungsbescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis – generell und im hier gegebenen Kontext insbesondere – nach § 19d Abs. 1a AufenthG, die Vorlage eines Passes nach den Maßgaben der §§ 3 und 5 AufenthG erforderlich wird.

Der Gesetzgeber differenziert bei den **Fristen zur Identitätsklärung** nicht nach Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und Antragstellern gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
Der Umstand, dass **Ausländern während des Asylverfahrens** regelmäßig nicht der Kontakt zu Behörden des Heimatlandes zumutbar ist, wird außer Acht gelassen.
Ausländer, die während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchten, könnten vor folgendes Problem gestellt sein:
Wenn man auf das Datum der Einreise abstellt, tritt – zumindest bei Einreisen nach dem 31. Dezember 2019 – oftmals die Situation ein, dass Asylverfahren bis zu einem endgültigen negativen Abschluss (der oftmals auch ein erfolgloses Klageverfahren umfasst) häufig länger als sechs Monate dauern. Damit wäre in vielen Fällen vorprogrammiert, dass Ausländer im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ihre während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung nicht im Rahmen einer Ausbildungsduldung fortsetzen können.

Zu dieser Problematik hat das **MILIG** am **04. Mai 2020** ein **Rundschreiben** an alle schleswig-holsteinischen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten versandt. Dieses Rundschreiben gilt fort und regelt zusammenfassend Folgendes:
Sobald bekannt wird, dass ein Ausländer, der im Rahmen einer Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung begonnen hat und diese nach endgültigem Abschluss des Asylverfahrens fortsetzen möchte, ist dieser ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung hinzuweisen und über die Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung insbesondere in Bezug auf die Fortsetzung der Ausbildung aufzuklären.
Dies geschieht schriftlich in Form eines Grundverwaltungsaktes bzw. eines Informationsschreibens über Mitwirkungspflichten nach Maßgabe des Erlasses des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 19. Februar 2019. Dies gilt auch für die Fälle des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
Sofern die Identität des Ausländers nicht unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens geklärt ist und ein lückenloser Übergang in die Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG daher ausscheidet, ist die Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend über die Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu gewährleisten. Die Abschiebung ist in diesen Fällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, da dem Ausländer Gelegenheit zu geben ist, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung zu erfüllen und dies vonseiten der Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde zu überprüfen ist.
Vor dem Hintergrund, dass Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG je nach Einreisedatum auch eine Frist von mindestens sechs Monaten zur Klärung ihrer Identität zur Verfügung steht, soll Antragstellern im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zunächst für drei Monate, verlängerbar um weitere drei Monate, erteilt werden.
Bei der Dauer der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu erteilenden Duldung ist nach den Umständen des Einzelfalles die Zumutbarkeit zu berücksichtigen, wobei der Ausländer an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden zulässigerweise von ihm verlangen (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.2.3.4).
Sobald der Ausländer seine Identität geklärt hat, ist eine nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilte Duldung auf eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umzustellen. Ist hingegen die Identität nach Ablauf der nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG erteilten Duldung noch nicht geklärt, ist entsprechend § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG zu prüfen, ob der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach Ablauf der mit der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG eingeräumten Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG (nochmals) zu verlängern, bis die Identitätsklärung endgültig erfolgt ist und auf eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG umgestellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen entsprechend § 60c Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz AufenthG nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Ausbildungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG erteilt werden kann, wobei ebenfalls die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.
Ergreift der Ausländer nicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung, ist die Ausbildungsduldung zu versagen.

Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)
Wird bei Jugendlichen eine Straftat lediglich mit Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 13 JGG) geahndet, soll diese Straftat keinen Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 bzw. 7 im Sinne von § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG darstellen. Wie die Erziehungsmaßregeln haben auch Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 3 JGG ausdrücklich nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Sie werden eingesetzt, um dem Jugendlichen Möglichkeiten zur Resozialisierung zu belassen. Eine Versagung der Ausbildungsduldung aufgrund der Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder von Zuchtmitteln würde dieser Intention zuwiderlaufen.
Gemäß § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter eine Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Eine Jugendstrafe soll daher mit den gleichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein wie bei Erwachsenen.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)
vgl. hierzu AWH BMI Ziffer 60c.2.5.0 bis 60c.2.5.5

a) **Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit**: In seinen AWH erläutert das BMI unter Ziffer 60c.2.5.1 mögliche Ergebnisse einer solchen Untersuchung (z. B. Feststellung einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit, Feststellung einer längerfristigen oder dauerhaften Reiseunfähigkeit). Zur Klärung der Frage, ob eine Reisefähigkeit vorliegt oder nicht, kommt es selbstverständlich auf das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung an. Zur Klärung der Frage, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bestehen, kommt es laut dem Wortlaut des Gesetzes hingegen nicht auf das Ergebnis, sondern die Veranlassung der Untersuchung an. Es liegen also nicht erst dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor, wenn ein Ergebnis der Untersuchung vorliegt, sondern wenn diese Untersuchung veranlasst wurde. Der Zeitpunkt der Veranlassung muss jedoch in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Wenn z. B. aufgrund von terminlichen Engpässen bei Amtsärzten die Untersuchung nicht in einem angemessenen Zeitraum erfolgen kann, ist der zeitliche Zusammenhang nicht mehr hinreichend zur Bejahung dieses Ausschlussgrundes.
Wird bei einer veranlassten Untersuchung festgestellt, dass keine Reisefähigkeit vorliegt,

stehen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung mehr bevor. Dann ist erneut zu prüfen, ob eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt werden kann. Von einer Reiseunfähigkeit kann nicht generell auf eine Ausbildungsunfähigkeit geschlossen werden.

c) und d) **Buchung von Transportmitteln, vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen:** Ein Amtshilfeersuchen kann, muss aber nicht per se eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen. Hier ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sich an den Vorgaben der AWH BMI Ziffer 60c.2.5.3 und Ziffer 60c.2.5.4 zu orientieren hat.

e) **Dublin-Fälle**: Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-Verordnung) stehen regelmäßig am Beginn des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Der Beginn einer Ausbildung in diesem Verfahrensabschnitt dürfte damit nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG solange anzunehmen, bis entweder das BAMF das Asylverfahren übernommen hat oder Rückführungsfristen abgelaufen sind. Auf die Ausführungen zur Schutzanerkennung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (Seite 5 dieses Erlasses) wird zusätzlich hingewiesen.

§ 60c Abs. 3 AufenthG

Mit Satz 1 wird festgelegt, dass die Ausbildungsduldung frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung beantragt werden kann. Als frühestmöglichen Zeitpunkt für die Erteilung der Ausbildungsduldung nennt Satz 2 sechs Monate vor Ausbildungsbeginn. Bei frühzeitig abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem Ein-Monatszeitraum dazwischen ein Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle erfolgt ist. In diesem Ein-Monatszeitraum ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen (vgl. AWH BMI Ziffer 60c.3.1).

Beantragung und Bescheidung einer Ausbildungsduldung

Wer eine Ausbildungsduldung begehrt, muss diese beantragen. Dies gilt auch, wenn eine bereits im laufenden Asylverfahren begonnene Ausbildung nach Erlöschen der Gestattung fortgesetzt werden soll. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung liegt vor, wenn ein Ausländer unter Vorlage eines Ausbildungsvertrages mündlich oder schriftlich seine Absicht kundtut, die im Ausbildungsvertrag genannte qualifizierte Berufsausbildung fortzusetzen oder aufzunehmen und zu diesem Zweck eine Ausbildungsduldung begehrt.
Die Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde darf die Entgegennahme eines Ausbildungsvertrages und damit eines Antrages auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht unter Hinweis auf vermeintlich geringe oder nicht vorhandene Erfolgsaussichten ablehnen. Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages ist auch ein mündlich gestellter Antrag von der Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde schriftlich mit Datum aktenkundig zu machen. Es hat

unverzüglich eine formale, rechtsmittelfähige Bescheidung über den Antrag zu erfolgen. Der Bescheid muss den Zweck der Duldungserteilung und die Rechtsgrundlage nennen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 83 Abs. 2 AufenthG gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung kein Widerspruch stattfindet.

Dauer der Ausbildungsduldung
Bei einer Entscheidung für eine Ausbildungsduldung wird diese gemäß § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung erteilt. Dies gilt auch für die Erteilung einer Ausbildungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 AufenthG. Eine abschnittsweise Duldungserteilung, um weitere Bedingungen, z. B. Mitwirkungspflichten bei der Klärung der Identität, auch nach einer positiven Ermessensentscheidung noch durchzusetzen, ist unzulässig. Näheres s. AWH BMI Ziffer 60c.3.2. und Ziffer 60c.7 letzter Satz.

Vorzeitige Beendigung oder Abbruch der Ausbildung (§ 60c Abs. 6 Satz 1 AufenthG)
Ob eine vorzeitige Beendigung oder ein Abbruch einer Ausbildung als missbräuchlich gewertet werden kann oder nicht, bemisst sich nach Ziffer 60c.1.2 zweiter Absatz der AWH BMI.

§ 60c Abs. 7 AufenthG
Das MILIG unterstützt eine wohlwollende Ermessensausübung.

Mitduldung von Familienangehörigen
In den AWH BMI wird unter Ziffer 18a.3 dargelegt, dass (und warum) sich unmittelbar aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige aus Gründen des familiären Zusammenlebens ergeben. Eine Duldung für Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung kann jedoch gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Ermessen erteilt werden.
In die Ermessensabwägungen könnten u. a. Aspekte einfließen, die auch in § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung) eine Rolle spielen, z. B. ob die Familie frei von Sozialleistungen ist, weil möglicherweise der Ehegatte durch eigene Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt beiträgt. Auch deutsche Sprachkenntnisse, die Teilnahme an einem Integrationskurs und insgesamt die Integrationsprognose könnten berücksichtigt werden. Die Auflistung dieser Aspekte soll lediglich eine Orientierungshilfe darstellen; es müssen – anders als bei der Beschäftigungsduldung – nicht alle Faktoren (additiv) erfüllt sein, sondern vielmehr nach dem „Waagschalenprinzip" abgewogen werden. Straftaten im Sinne von § 60d Abs. 1 Nr. 7 bzw. Nr. 10 AufenthG oder Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen im Sinne von § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG schließen eine Duldung hingegen aus.

Mit freundlichen Grüßen

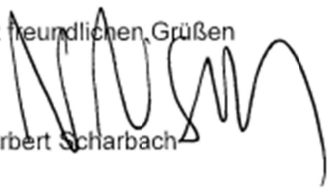

Norbert Scharbach

Elmshorn

Hinweise zur Rechtslage für die Beratungspraxis
Bitte um Meldung von Problemfällen an den jeweiligen Bundesverband
(Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland)

Die Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG und § 25 Abs. 4a und b AufenthG

Die Rückmeldungen aus der aktuellen Beratungspraxis nehmen die Verbände zum Anlass, um das Thema der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG erneut aufzugreifen. Dieses Schreiben wird gleichlautend an die Gliederungen aller Mitgliedsverbände der oben genannten Bundesverbände versendet. Es soll zum einen die Rechtslage erläutern.

Zum anderen bitten wir darum, Problemfälle der rechtswidrigen Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis an den jeweiligen Bundesverband zu melden, damit wir das Thema auf politischer Ebene weiter bearbeiten und eine rechtskonforme Handhabung anmahnen können.

Einige Ausländerbehörden begründen die Nichterteilung von Aufenthaltserlaubnissen für subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit nationalen Abschiebungsverboten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Vorlage eines nationalen Passes. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis dann abzusehen, wenn ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Erfüllung der Passpflicht besteht. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG erhalten – also Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, für die ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a und b AufenthG

Die Verweigerung einer Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis auf fehlende Passbeschaffungsbemühungen zu erteilen, ist somit rechtswidrig. Gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in diesen Fällen ein Ausweisersatz zu erteilen. Dies ist in der Regel der elektronische Aufenthaltstitel, der aber ausdrücklich als Ausweisersatz gekennzeichnet werden muss.
Auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darf aus denselben Gründen gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG nicht abgelehnt werden.
Bei der Erteilung sonstiger humanitärer Aufenthaltstiteln kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG im Wege des Ermessens ebenfalls von der Passpflicht abgesehen werden.

Davon unberührt bleibt jedoch die Pflicht, gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG, an der Beschaffung eines Passes oder sonstigen Identitätspapiers mitzuwirken, sofern dies zumutbar ist.

Die Verbände haben zu dieser Thematik im vergangenen Jahr bereits mehrfach Informationen unter anderem auch verschiedene E-Mails aus dem BMI an die Gliederungen geschickt. In der hier angehängten umfassenden E-Mail vom 6.07.2017 fasst das BMI nochmals die geltende Rechtslage zusammen. Die dortigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch weiterhin genutzt werden.

Trotz all dieser Bemühungen um Klarstellung und Bestätigung gehen weiterhin Problemanzeigen bei den Verbänden ein. Die Sammlung weiterer Praxisrückmeldungen ermöglicht uns, fortlaufend und über die jeweilige LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den zuständigen staatlichen Stellen an einer Lösung zu arbeiten. Wir hoffen so, Rechtssicherheit für die Beraterinnen und Berater vor Ort und selbstverständlich für die betroffenen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines Anspruches nicht erteilt wird, zu erreichen.

Im Übrigen verweisen wir auf den Schwerpunkt des Asylmagazins 1-2/2018, der dieses komplexe Thema für die Beratungspraxis aufgreift.

E-Mail des BMI vom 06.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

[...]

Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend [zur E-Mail vom 02.05.2017] auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen"). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Die obigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch für weitergehende Darstellungen und Informationen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Referat M3
Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140, 10557 Berlin

Elmshorn

caritas

caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

Arbeitshilfe (Stand: Januar 2017)

Verpflichtende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtende Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten, sowie die Ausstellung deutscher Passpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel

1) Übersicht

Grundsätzlich sind für die Frage nach der verpflichtenden Vorlage von Pässen drei Paragraphen im AufenthG relevant, die bisweilen vermischt werden:

- Nach § 3 AufenthG muss jede/jeder Ausländer(in) einen Pass oder Passersatz vorlegen könne, um nach Deutschland einzureisen oder sich aufzuhalten (Passpflicht)
- Nach § 5 Abs. 1 S. 4 AufenthG wird die Vorlage eines Passes oder Passersatzes bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen vorausgesetzt.
- Wenn kein Pass vorliegt, ist der/die Ausländer(in) nach § 48 AufenthG verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Für humanitäre Aufenthaltstitel gelten Ausnahmen von den Regelungen in § 5 Abs. 1 S. 4 und § 48 AufenthG (siehe Spalten 3/4/5 der Tabelle). Die Passpflicht nach § 3 AufenthG besteht von den Aufnahmen unberührt grundsätzlich weiter, wird aber in dieser Arbeitshilfe nicht tiefergehend behandelt.
Manche Aufenthaltstitel berechtigen darüber hinaus zum Erhalt deutscher Pass(ersatz)papiere für Auslandsreisen oder zur Ausstellung eines Ausweisersatzes (Spalte 6).

Elmshorn

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 25 Abs. 1, S. 1 AufenthG	Asylberechtigte nach dem GG	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	Die Nutzung, Beantragung oder Verlängerung eines Heimatpasses führt zum Erlöschen des Schutzstatus (§ 72 Abs. 1 S. 1 AsylG) Das Aufsuchen der Heimatbotschaft, z.B. weil ein Pass für eine Eheschließung notwendig ist, sollte daher in jedem Fall mit einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin besprochen werden.
§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG	Ankerkannte Flüchtlinge nach den GFK	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	
§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.
§ 25 Abs. 3 AufenhG iV. mit § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebeverbote	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.

Elmshorn

Aufenthalt nach …	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Humanitäre Aufnahmepro-gramme der Länder	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wir die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wir die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Vor Einreise ist ein Visumverfahren zu durchlaufen, in dem ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist dieser nicht zumutbar zu beschaffen und ist die Identität der Person geklärt, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus. Die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bestehen fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Humanitäres Aufnahmepro-gramm des Bundes	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Die Personen müssen vor Einreise ein Visumverfahren durchlaufen, in dem im Regelfall ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist der vorgelegte Reisepass ungültig oder nicht anerkannt und die Identität der Person geklärt, kann das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 S. 2 AufenthG für 6 Monate zulassen. Wenn ein Reisepass nicht zumutbar beschafft werden kann, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus, sofern die Identität geklärt ist. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung besteht fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 4 AufenthG Gilt auch für Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die vor dem 01.08.15 erteilt wurden	Resettlement-Flüchtlinge	Regelmäßig nicht zumutbar (nach der Regelvermutung in § 6 S. 4 AufenthV)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV), außer wenn die Passbeschaffung ausnahmsweise als zumutbar und möglich anzusehen ist	§ 6 S. 4 AufenthV enthält die Vermutung, dass die Passbeschaffung im Regelfall nicht zumutbar ist. Hält aber die ABH einen Ausnahmefall für gegeben, kommt der/die Ausländer(in) in die Pflicht, den Pass entweder zu beschaffen oder die Unzumutbarkeit darzulegen. Das Aufsuchen der Heimatbotschaft zur Verlängerung/Erteilung eines Passes hat keine Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland.

Elmshorn

Aufenthalt nach …	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 60a AufenthG	Geduldete **Keine Aufenthalts-erlaubnis. Geduldete sind vollziehbar ausreisepflichtig**	Ja. Bei nicht ausreichender Mitwirkung drohen Beschäftigungsverbote (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG), Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) oder Strafen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Bei Weiterbestehen der Unmöglichkeit einer Abschiebung darf die Verlängerung nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	In der Regel: Nein	Ausstellung einer Arbeitserlaubnis: Die ABH kann die Ausstellung oder Verlängerung einer Arbeitserlaubnis verweigern, wenn keine ausreichenden Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen werden. Wichtig bei der Ausstellung einer Ausbildungsduldung. Auf Antrag kann die Duldung als Ausweisersatz ausgestellt werden, sofern ein Heimatpass nicht vorliegt und nicht zumutbar beschafft werden kann (§ 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV)
§ 55 AsylG	Flüchtlinge im Asylverfahren mit Aufenthalts-gestattung oder Ankunftsnachweis	Bis zum rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bzw. Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung/Abschiebeanordnung: Nein (entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)	Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	Im Ermessen der ABH (Zugewiesene), bzw. das BAMF (Wohnverpflichtete in Aufnahmeeinrichtungen) kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, z.B. Klassenfahrt ins EU-Ausland (§ 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV)	Vorhandene Pässe und Identitätsdokumente sind dem BAMF zu überlassen, andernfalls drohen Leistungskürzungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG i. V. m. § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AsylbLG). Vorsprachen bei der Heimatbotschaft, um Pässe zu erlangen oder zu verlängern können negative Auswirkungen auf das Asylverfahren haben (analog zu § 72 S. 1 AsylG)
§§ 30 bzw. 32 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis zum Familiennachzug	Ja. Bereits die Ausstellung eines Visums zum Familiennachzug erfordert einen gültigen Pass, bzw. in Ausnahmefällen deutsche Pass-(ersatz)papiere	Ja. (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	Ja (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	In Ausnahmefällen kann vor der Einreise das Konsulat (§ 7 AufenthV), bzw. nach Einreise die ABH einen Reiseausweis für Ausländer (§ 5 AufenthV) ausstellen, wenn die Passbeschaffung nachweislich unmöglich oder unzumutbar ist	Der Status ist abhängig vom Status des Stammberechtigten. In der Beratung sollten die Vor- und Nachteile der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, eines Antrags auf Familienasyl, bzw. die Aussichten eines eigenständigen Asylverfahrens geprüft werden.
Je nach Status des Stammberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 oder § 25 Abs. 3)	Familienasyl (§ 26 AsylG)	Der Status einer Person mit Familienasyl ist identisch mit dem Status des Stammberechtigten (die Person, die originär als Asylberechtigt, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigt anerkannt wurde). Bei Ausstellung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, sowie der Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere wird entsprechend der Bestimmungen für den Aufenthaltstitel des Stammberechtigten verfahren.				Der Status ist abhängig vom Status des Stammberechtigten. In der Beratung sollte geprüft werden, ob ein eigenständiger Aufenthaltstitel (z.B. durch ein eigenes Asylverfahren) möglich ist.

2) Auskunft des BMI vom Juni 2017:
Im Frühjahr 2017 häuften sich die Berichte der Flüchtlingsberatungsstellen über Probleme mit der Passpflicht bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln. Im Juni 2017 erhielten die Verbände der BAGFW eine kommunizierte Rückmeldung des BMI, die von verschiedenen Flüchtlingsräten veröffentlicht wurde und auch im Rundschreiben von RA Heinhold (siehe Abschnitt 3) zitiert ist. Das BMI hat im Weiteren eine Klarstellung vorgenommen, aus der die rechtliche Bewertung eindeutiger hervorgeht.
Hierzu aus der Antwort des BMI:

„Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:
1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist … abzusehen"). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen."

3) Verwendete und weiterführende Materialien

- Arbeitshilfe von RA Heinhold zum Thema Passbeschaffung und Passpflicht: link
- Arbeitshilfe von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler für den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt zur Mitwirkungspflichten im Asylverfahren, insbesondere zur Passpflicht und zur Passbeschaffung: link
- Portal des Projektes „Resettlement“: Informationen zu den Aufenthaltstiteln nach §23 I, § 23 II und § 23 IV: link
- Urteil des VG Dresden zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär geschützte Syrer(innen) als Argumentationshilfe: link
- Übersichten zum Thema Ausbildungsduldung (und in diesem Zusammenhang zum Thema Passbeschaffung)
  - Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband zur Ausbildungsduldung: link
  - Arbeitshilfe des Projekt Q, GGUA Münster zur Ausbildungsduldung (mit Links zu den jeweiligen Erlassen der Bundesländer): link
  - Webinar mit Experten des IvAF-Netzwerks zum Thema Ausbildungsduldung in schulischen Ausbildungsberufen: link
- Volltexte des AsylG, AufenthG, AsylbIG, AufenthV unter: https://www.gesetze-im-internet.de
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG VwV): link

Erstellt durch:
Deutscher Caritasverband
Referat für Migration und Integration
Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sophia Stockmann
Durchwahl: 0761 200-672
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: sophia.stockmann@caritas.de
www.caritas.de

Elmshorn

Diakonie Deutschland ¶

¶

Musteranträge· auf· Erteilung· bzw.· Verlängerung· der· Aufenthaltserlaubnis· für· schutzberechtigte· Personen,· denen· aufgrund· des· Fehlens· eines· gültigen· Nationalpasses· die· Aufenthaltserlaubnis· verweigert· wird·¶

¶

Die· folgenden· Musteranträge· richten· sich· als· Arbeitshilfe· an· Berater*innen.· Sie· können· gemeinsam· mit· den· betroffenen· Personen· ausgefüllt· und· ggf.· auch· mit· einem· amtlichen· Antragsformular· verbunden· werden.·¶

Die· Anträge· dienen· zur· Durchsetzung· des· Anspruchs· auf· Erteilung· bzw.· Verlängerung· der· Aufenthaltserlaubnis· für·Personen,¶

- bei· denen· im· Asylverfahren· subsidiärer· Schutz· zuerkannt· oder· ein· Abschiebungsverbot· nach· §°60·Abs.·5·oder°Abs.°7·AufenthG·festgestellt·wurde,·¶
- deren· Schutzstatus· seitens· des· Bundesamtes· für· Migration· und· Flüchtlinge· (BAMF)· bislang· nicht·rechtskräftig·widerrufen· oder·zurückgenommenen· wurde[1],¶
- die· eine· Aufenthaltserlaubnis· gem.· §·25·Abs.·2·Alt.·2·oder·Abs.°3·AufenthG·beantragen·oder· bereits·in·Besitz·einer·solchen·sind·und·sie·verlängern· lassen·wollen,·¶
- die· keinen· gültigen· Nationalpass· und· keinen· Passersatz· (z.B.· Reiseausweis· für· Ausländer*innen)· besitzen·und¶
- **bei· denen· die· Ausländerbehörde· mündlich· oder· schriftlich· die· Vorlage· eines· Nationalpasses· als· Bedingung· für· die· Erteilung· bzw.· Verlängerung· der· Aufenthaltserlaubnis· angedeutet· oder· konkret· verlangt·hat.¶**

Die· Anträge· zielen· darauf· ab,· dass· die· Ausländerbehörde· im· Falle· der· Ablehnung· einen· rechtsbehelfsfähigen· Bescheid· erlässt.· Da· eine· Nichterteilung· bzw.· Nichtverlängerung· in· den· genannten· Konstellationen· in· der· Regel· rechtswidrig· wäre,· wie· auch· das· Bundesinnenministerium· schriftlich· bestätigt· hat[2],· kann· in· der· Praxis· das· bloße· Einfordern· eines· rechtsbehelfsfähigen· Bescheides· bzw.· die· Androhung· einer· Klage· genügen,· um· die· beanspruchte· Verlängerung· zu· erhalten.[3]·¶

Sollte· die· Ausländerbehörde· dennoch· weiterhin· die· Aufenthaltserlaubnis· verweigern,· kann· gegen· einen· etwaigen· Ablehnungsbescheid· mittels· Widerspruch· (sofern· landesrechtlich· zulässig)· bzw.· mittels· einer· Klage· vor· dem· Verwaltungsgericht· vorgegangen· werden.· Hierbei· muss· die· in· der· Rechtsbehelfsbelehrung· genannte· Frist· eingehalten· werden.· Ist· eine· Rechtsbehelfsbelehrung· nicht· beigefügt,· gilt· eine· Frist· von· einem·Jahr·(§·58·Abs.·2·VwGO).·Wenn·die·Ausländerbehörde·auf·einen· Antrag· nicht· reagiert,· kann· eine· Untätigkeitsklage· in· Erwägung· gezogen· werden.[4]· Etwaige· Klageverfahren· sollten·mithilfe·spezialisierter·Rechtsanwält*innen· durchgeführt· werden.· ¶

¶

[1] Rücknahme·und·Widerruf·müssen·durch·gesonderten·BAMF-Bescheid·ergehen.¶

[2] Siehe·beigefügte·Email·des·BMI·vom·06.07.2017¶

[3] Es·sei·denn,·es·besteht·ausnahmsweise·der·unwahrscheinliche·Fall·eines·Ausschlussgrundes·nach·§·5·Abs.·4·AufenthG· („Ausweisungsinteresse",·z.B.·bei·Terrorismusverdacht,·politisch·oder·religiös·motivierter·Gewaltausübung)·oder··im·Falle·des·Besitzes· einer·Aufenthaltserlaubnis·nach·§·25·Abs.·3·AufenthG··liegen·ausnahmsweise·die·Ausschlussgründe·des·§·25·Absatz·3·Satz·2·(bei· zumutbarer·Ausreisemöglichkeit·bzw.·bei·wiederholtem·und·gröblichem·Verstoß·gegen·Mitwirkungspflichten)·oder·des·§·25·Abs.·3·S.·3· Buchstabe·a)·bis·d)·AufenthG·(u.a.·bei·„Straftaten·von·erheblicher·Bedeutung")·vor.¶

[4] Dies·setzt·in·der·Regel·u.·a.·eine·3·monatige·Untätigkeit·seitens·der·Behörde·voraus.¶

Elmshorn

Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sollten **unbedingt vor Ablauf** der bestehenden Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden.[1] Auf diese Weise wird eine sog. „Fiktionswirkung" ausgelöst. Das bedeutet, dass im Falle des Ablaufs des bestehenden Aufenthaltstitels der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag bzw. bis zur Erteilung des neuen Aufenthaltstitels weiter als erlaubt gilt (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Ausländer*innen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten können, sind von den Gebühren für die Erteilung bzw. Verlängerung befreit (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV). In diesen Fällen ist ggf. der Leistungsbescheid vorzulegen.

Achtung: Die folgenden Musteranträge beziehen sich u. a. auch auf die Ausstellung eines Ausweisersatzes. Hierzu sind die Ausländerbehörden nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG in den genannten Konstellationen verpflichtet. **Mit einem solchen Ausweisersatz sind jedoch keine Auslandsreisen möglich.**

Um Auslandsreisen durchführen zu können, bedarf es – im Falle eines fehlenden gültigen Nationalpasses – der gesonderten Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer*innen („grauer Pass"). Hierzu muss der Ausländerbehörde gegenüber glaubhaft gemacht werden, dass ein Nationalpass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§ 5 AufenthV). Dieser Vortrag ist in der Regel individuell zu begründen, so dass es dafür keinen Musterantrag geben kann. (Fürchten z.B. syrische oder eritreische Staatsangehörige Repressalien des Regimes gegen sich oder ihre Familienmitglieder*innen, wenn sie bei der Botschaft einen Nationalpass beantragen, müssen sie das individuell darlegen. Etwas anderes gilt z.B. bei somalischen Staatsangehörigen. Diese können gem. Allgemeinverfügung des BMI vom 6.4.2016 keinen anerkannten Nationalpass beschaffen, so dass sie allein deshalb einen Reiseausweis für Ausländer*innen beantragen können.)

Die Frage, ob ein Nationalpass oder ein Reiseausweis für Ausländer*innen beantragt werden soll, ist in den genannten Konstellationen unabhängig von der Erteilung bzw. der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu beurteilen und kann zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Stand: April 2018

Herausgeber: Diakonie Deutschland
Verfasser*innen: Falko Behrens, Referent Migrationsrecht Diakonie Schleswig-Holstein,
Maria Bethke, Referentin für Asylverfahrensberatung Diakonie Hessen

Seitenumbruch

[1] Da der rechtzeitige Zugang des Antrages ggf. die Fiktionswirkung auslöst, sollte, „um auf Nummer sicher zu gehen" ein Einschreiben mit Rückschein oder mit Empfangsbestätigung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls sollte zumindest ein Fax gesendet werden, um den Zugang belegen zu können. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen (§ 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Musterantrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird

*[Im ersten Satz des Antrages muss im Falle des subsidiären Schutzes „§ 25 Abs. 2 2. Alt.", im Falle eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG „§ 25 Abs. 3 AufenthG" eingetragen werden. Die darüber hinaus gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/ etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]*

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH *[falls bekannt]*

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

→ vorab per Fax

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Erteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 2 2. Alt. / nach § 25 Abs. 3] AufenthG *[für mich und mein o.g. Kind/meine o.g. Kinder]*.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind mit der Zuerkennung des Schutzstatus durch das BAMF erfüllt. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

_____

[Unterschrift Antragsteller*in]

Musterantrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für schutzberechtigte Personen, denen aufgrund des Fehlens eines gültigen Nationalpasses die Verlängerung verweigert wird

*[Die gelb markierten Stellen müssen ausgefüllt werden, wenn die Beantragung auch für ein etwaiges Kind/etwaige Kinder gilt. Ansonsten sind sie zu löschen. Für etwaige Ehepartner*innen ist ggf. ein gesonderter Antrag zu stellen.]*

Name, Vorname Antragsteller*in
Geburtsdatum
Geburtsort
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Aktenzeichen der ABH *[falls bekannt]*

[Ggf. Name/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Aktenzeichen Kind/er]

An die

Ausländerbehörde

Adresse

→ vorab per Fax

Datum

Aufenthaltserlaubnis - Antrag auf Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis *[für mich und mein oben aufgeführtes Kind/meine oben aufgeführten Kinder]*.

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für die Erteilung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung meiner Aufenthaltserlaubnis bestehen nach wie vor: Mein Schutzstatus/unser Schutzstatus wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht widerrufen und nicht zurückgenommen. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, kommt es bei der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG nicht an (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in den Fällen nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG ein Ausweisersatz auszustellen. Ich bitte insoweit um Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in Gestalt eines Ausweisersatzes. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um Mitteilung.

Für den Fall einer Ablehnung bitte ich um einen rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Bescheid, der ausreichend begründet ist.

_____

[Unterschrift Antragsteller*in]